

Kurztitel

Bundesbediensteten-Sozialplangesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 138/1997 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 94/2000

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

18.08.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2000

Text**2. Abschnitt****Sonderbestimmungen für die Österreichische Post Aktiengesellschaft
und die Telekom Austria Aktiengesellschaft sowie deren Tochter-
und Nachfolgeunternehmen**

§ 9. (1) Für die Dauer des Karenzurlaubes nach § 2 hat der Beamte gegenüber demjenigen Unternehmen, dem er zur gemäß § 17 des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBL. Nr. 201/1996, zur Dienstleistung zugewiesen ist, Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen in Höhe von 80%

1. des Monatsbezuges gemäß § 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, der seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Karenzierung entspricht, und
2. der Sonderzahlungen.

(2) Ersatzbeträge nach § 3 Abs. 1, die bereits vor dem 1. September 2000 geleistet worden sind, sind von der Valorisierung nach § 3 Abs. 2 ausgenommen.